

**Satzung des Kreises Paderborn vom
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Entwurf

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017, ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018, Abl. Nr. L 322 vom 18.12.2018 und ABl. Nr. L 126 vom 15.05.2019) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 18. November 2025 (GV. NRW. S. 1039)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)

hat der Kreistag des Kreises Paderborn am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV NRW S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2025 (GV. NRW. S. 238, ber. S. 270) erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7.1 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 des GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Betriebe im Rotfleischbereich

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

- (2) Betriebe im Weißfleischbereich

- a) Erzeugerbetriebe im Sinne dieses Absatzes sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.
- b) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in den die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung durchgeführt werden oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

§ 3

Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier in Kleinbetrieben

Tierart/ Schlachtgewicht	Schlachtzahlstaffeln						
	bis 5 Schlach- tungen je Tag - EUR	6-15 Schlach- tungen je Tag - EUR	16-35 Schlach- tungen je Tag - EUR	36-50 Schlach- tungen je Tag - EUR	51-64 Schlach- tungen je Tag - EUR	65-119 Schlach- tungen je Tag - EUR	ab 120 Schlach- tungen je Tag - EUR
Jungrinder	35,51	29,63	29,63	23,91	23,91	19,62	15,33
ausgewachsene Rin- der	35,51	29,63	29,63	23,91	23,91	19,62	15,33
Schweine, weniger als 25 kg	27,16	20,73	20,18	17,80	17,25	15,46	13,68
Schweine, mindestens 25 kg	27,16	20,73	20,18	17,80	17,25	15,46	13,68
Wildschweine, weni- ger als 25 kg	27,15	20,71	20,16	17,78	17,23	15,45	13,67
Wildschweine, min- destens 25 kg	27,15	20,71	20,16	17,78	17,23	15,45	13,67
Schafe und Ziegen, weniger als 12 kg	16,99	11,11	11,11	9,14	9,14	7,66	6,19
Schafe und Ziegen, mindestens 12 kg	16,99	11,11	11,11	9,14	9,14	7,66	6,19
Wildwiederkäuer, weniger als 12 kg	19,13	13,25	13,25	10,68	10,68	8,76	6,83
Wildwiederkäuer, mindestens 12 kg	19,13	13,25	13,25	10,68	10,68	8,76	6,83

Tierart/ Schlachtgewicht	bis 39 Schlach- tungen je Tag - EUR	40-99 Schlach- tungen je Tag - EUR	100-160 Schlach- tungen je Tag - EUR	161-200 Schlach- tungen je Tag - EUR	201-250 Schlach- tungen je Tag - EUR	251-300 Schlach- tungen je Tag - EUR	ab 301 Schlach- tungen je Tag - EUR
Kaninchen/ Kleinwild	1,41	0,92	0,78	0,75	0,73	0,71	0,70

- (2) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlen nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

- (3) Wird auf Verlangen des Gebührenpflichtigen die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht am gleichen Tag oder am gleichen Ort durchgeführt, so ist vom Gebührenpflichtigen für jede Untersuchung jeweils die Gebühr nach § 3 Abs.1 zu zahlen.
- (4) Für Schweine, die aus amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 stammen und für die keine Untersuchungen auf Trichinen durchzuführen sind, beträgt die Untersuchungsgebühr je Tier

Tierart/ Schlachtgewicht	Schlachtzahlstaffeln						
	bis 5 Schlach- tungen je Tag - EUR	6-15 Schlach- tungen je Tag - EUR	16-35 Schlach- tungen je Tag - EUR	36-50 Schlach- tungen je Tag - EUR	51-64 Schlach- tungen je Tag - EUR	65-119 Schlach- tungen je Tag - EUR	ab 120 Schlach- tungen je Tag - EUR
Schweine, weniger als 25 kg	18,21	12,33	12,33	9,95	9,95	8,16	6,38
Schweine, mindestens 25 kg	18,21	12,33	12,33	9,95	9,95	8,16	6,38

§ 4 Trichinenuntersuchung

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung inkl. Trichinenprobenentnahme außerhalb von Schlachtstätten durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil

bis 5 Tiere	21,32 €
mehr als 5 Tiere	15,44 €

Ist vom befugten Jagd ausübungsberechtigten oder befugten Jäger die Probe für die Trichinenuntersuchung entnommen und im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, abgegeben worden, so beträgt die Gebühr je Tier/Fleischanteil

5,01 €

§ 5 Gebühr für die fleischhygienerechtliche Untersuchung an Schlachtrindern auf BSE

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) Gebühren erhoben, und zwar
- a) in Kleinbetrieben für die Entnahme und den Transport der Probe für das erste Tier

19,58 €

für jedes weitere (zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen)

untersuchte Tier

14,72 €

- b) für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) je Tier entsprechend den Tarifstellen 6.1.2.4.2.1.1 und 6.1.2.4.2.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV NRW S. 489) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungs-kosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.

§ 6

Gebühren in Erzeuger- und Schlachtbetrieben (Weißfleischbereich)

- (1) Für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung im Erzeugerbetrieb bei Geflügel wird eine nach Zeitaufwand bemessene, tagesspezifische Gebühr pro Tier erhoben.
Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Tag ergibt sich aus den am Tag im Betrieb des Gebührenschuldners insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (93,65 €), dividiert durch die Anzahl der am Tag in dem Betrieb untersuchten Schlachttiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt. Anteilige Arbeitsstunden werden je angefangene 15 Minuten berücksichtigt.

$$\frac{(KE \text{ Tierärzte} \times 93,65 \text{ €})}{Tiere \text{ gesamt} = \text{Gebühr pro Tier am Tag}}$$

- (2) Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird eine nach Zeitaufwand bemessene, untersuchungstagespezifische Gebühr je Stück Geflügel erhoben.
Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (92,35 €), und der Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („KE Fachassistenten“) multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten (47,16 €), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt; eine Arbeitsstunde eines amtlichen Fachassistenten entspricht einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten. Anteilige Arbeitsstunden werden je angefangene 15 Minuten berücksichtigt.

$$\frac{(KE \text{ Tierärzte} \times 92,35 \text{ €}) + (KE \text{ Fachassistenten} \times 47,16)}{Tiere \text{ gesamt} = \text{Gebühr pro Tier am Untersuchungstag}}$$

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem

Fall wird für die Anwendung der Formel eine Umrechnung in die Tierart „Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier“ vorgenommen. Es gelten folgende Umrechnungsverhältnisse:

Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier
Enten und Gänse = 2 Tiere/Schlachttiere
Truthühner = 5 Tiere/Schlachttiere

- (3) Sollte bei Anwendung der Gebührensätze nach Abs. 1 oder Abs. 2 die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 fallen, werden abweichend von Abs. 1 oder Abs. 2 die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Haushuhn und Perlhuhn	0,005	€
Enten und Gänse	0,01	€
Truthühner	0,025	€

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Paderborn vom 04.11.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.